

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 148/SSR/2016



<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Behandlung</b>
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	05.12.2016	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Bestätigung der Beschlussfassung vom 07.11.2016 über die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat bestätigt die anhand des Beschluss 92/2016 vom 07.11.2016 erstellte Textfassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege laut Anlage und wiederholt den Satzungsbeschluss.

Scheler  
Oberbürgermeister

**Problembeschreibung/Begründung:**

Der Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege erfuhr in der Sitzung am 07.11.2016 tiefgreifende Änderungen. Der exakte Wortlaut wurde dabei nicht festgestellt, die einzelnen Beträge wurden ebenfalls nicht textlich festgehalten, weil diese berechenbar sind.

Nach Einarbeitung der gewünschten Änderungen bestehen Bedenken, dass eine Ausfertigung und Bekanntmachung des nachträglich erstellten Textes rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht genügt.

Aufgabe der Ausfertigung ist die Beurkundung, dass der Satzungstext dem Satzungsbeschluss entspricht. Die Ausfertigung darf deshalb grundsätzlich nicht von dem abweichen, was Inhalt der Beschlussvorlage und ihrer gegebenenfalls beschlossenen Änderungen ist.

Ausgenommen davon ist die Berichtigung von Schreibfehlern, grammatikalischen Fehlern oder sonst offenbaren Unrichtigkeiten in den Textvorlagen, die den Beschlussinhalt dokumentieren, da solche Berichtigungen nur der Wiedergabe des Willens der Gemeindevertreter in angemessener Form dienen. Die Korrektur solcher Unzulänglichkeiten des Beschlusstextes ist Aufgabe der Ausfertigung; mit ihr soll eine – möglichst – redaktionell einwandfreie Originalurkunde hergestellt werden, die zugleich Grundlage für die öffentliche Bekanntmachung der Norm ist.

Bei Änderungen des Wortlauts ist insofern aber ein strenger Maßstab anzulegen, weil die Frage, wann eine Veränderung im Bedeutungsgehalt vorliegt, nicht immer eindeutig beantwortet und einheitlich beurteilt werden wird und der Ausfertigende nicht dazu berufen ist, seinen Willen an die Stelle desjenigen des Beschlussgremiums zu setzen. Seine primäre Aufgabe ist es, auf die Übereinstimmung des auszufertigenden mit dem beschlossenen Text und die Vermeidung offener Unrichtigkeiten zu achten. Werden andere Unzulänglichkeiten einer beschlossenen Satzung bei ihrer Ausfertigung erkannt, obliegt ihre Behebung dem Beschlussgremium in dem dafür vorgesehenen Verfahren (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1.7.2008, Az.: OVG 1 A 1.07).

Die Ausfertigung würde hier einen Text nicht nur ersetzen, sondern diesen erst generieren.

Eine solche Satzung wäre nichtig. Dies würde dazu führen, dass Rechtsstreitigkeiten – etwa wegen Kindertagesstättengebühren – allein aus diesem Grund verloren würden, wodurch Gerichts- und Rechtsanwaltskosten die Stadtkasse belasten könnten.

Um diese Unsicherheit auszuräumen, ist es geboten, dass der Stadtrat den laut Vorgabe per Beschlusses 92/2016 vom 07.11.2016 erstellten Satzungstext bestätigt.

finanzielle Auswirkungen	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
--------------------------	--	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.05.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822, 840) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg in seiner Sitzung am 05.12.2016 mit Beschluss Nr. \_\_\_/2016 nachstehende Satzung beschlossen:

### **Artikel I Änderungen**

Der § 3 Absatz (4) erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühren sind je Monat in folgender Höhe zu entrichten:

1. vom 01.01.2017 bis 31.12.2017

<b>Elternbeiträge in Kinderkrippen 01.01.-31.12.2017</b>			
a)	(max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	196,67 €	177,00 €
	für das zweitälteste Kind	118,00 €	106,20 €
	für das drittälteste Kind	39,33 €	35,40 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
b)	(max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	177,00 €	159,30 €
	für das zweitälteste Kind	106,20 €	95,58 €
	für das drittälteste Kind	35,40 €	31,86 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
c)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	118,00 €	106,20 €
	für das zweitälteste Kind	70,80 €	63,72 €
	für das drittälteste Kind	23,60 €	21,24 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
d)	(max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	88,50 €	79,65 €
	für das zweitälteste Kind	53,10 €	47,79 €
	für das drittälteste Kind	17,70 €	15,93 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

**Elternbeiträge in Kindergärten 01.01.-31.12.2017**

e)	(max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	112,22 €	101,00 €
	für das zweitälteste Kind	67,33 €	60,60 €
	für das drittälteste Kind	22,44 €	20,20 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

f)	(max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	101,00 €	90,90 €
	für das zweitälteste Kind	60,60 €	54,54 €
	für das drittälteste Kind	20,20 €	18,18 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

g)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	67,33 €	60,60 €
	für das zweitälteste Kind	40,40 €	36,36 €
	für das drittälteste Kind	13,47 €	12,12 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

h)	(max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	50,50 €	45,45 €
	für das zweitälteste Kind	30,30 €	27,27 €
	für das drittälteste Kind	10,10 €	9,09 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

**Elternbeiträge im Hort mit Frühhort 01.01.-31.12.2017**

i)	(max. 7 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	70,00 €	63,00 €
	für das zweitälteste Kind	42,00 €	37,80 €
	für das drittälteste Kind	14,00 €	12,60 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

j)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	60,00 €	54,00 €
	für das zweitälteste Kind	36,00 €	32,40 €
	für das drittälteste Kind	12,00 €	10,80 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

**Elternbeiträge im Hort ohne Frühhort 01.01.-31.12.2017**

k)	(max. 5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	50,00 €	45,00 €
	für das zweitälteste Kind	30,00 €	27,00 €
	für das drittälteste Kind	10,00 €	9,00 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

## 2. ab 01.01.2018

<b>Elternbeiträge in Kinderkrippen ab 01.01.2018</b>			
a)	(max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	206,51 €	185,86 €
	für das zweitälteste Kind	123,91 €	111,52 €
	für das drittälteste Kind	41,30 €	37,17 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
b)	(max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	185,86 €	167,27 €
	für das zweitälteste Kind	111,52 €	100,36 €
	für das drittälteste Kind	37,17 €	33,45 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
c)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	123,91 €	111,52 €
	für das zweitälteste Kind	74,34 €	66,91 €
	für das drittälteste Kind	24,78 €	22,30 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
d)	(max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	92,93 €	83,64 €
	für das zweitälteste Kind	55,76 €	50,18 €
	für das drittälteste Kind	18,59 €	16,73 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
<b>Elternbeiträge in Kindergärten ab 01.01.2018</b>			
e)	(max. 10 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	121,30 €	109,17 €
	für das zweitälteste Kind	72,78 €	65,50 €
	für das drittälteste Kind	24,26 €	21,83 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
f)	(max. 9 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	109,17 €	98,25 €
	für das zweitälteste Kind	65,50 €	58,95 €
	für das drittälteste Kind	21,83 €	19,65 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	
g)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	72,78 €	65,50 €
	für das zweitälteste Kind	43,67 €	39,30 €
	für das drittälteste Kind	14,56 €	13,10 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

h)	(max. 4,5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	54,59 €	49,13 €
	für das zweitälteste Kind	32,75 €	29,48 €
	für das drittälteste Kind	10,92 €	9,83 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

---

**Elternbeiträge im Hort mit Frühhort ab 01.01.2018**

i)	(max. 7 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	74,52 €	67,06 €
	für das zweitälteste Kind	44,71 €	40,24 €
	für das drittälteste Kind	14,90 €	13,41 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

j)	(max. 6 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	63,87 €	57,48 €
	für das zweitälteste Kind	38,32 €	34,49 €
	für das drittälteste Kind	12,77 €	11,50 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

---

**Elternbeiträge im Hort ohne Frühhort ab 01.01.2018**

k)	(max. 5 h Betreuungszeit)	Familien	Alleinerziehende
	für das älteste Kind	53,23 €	47,90 €
	für das zweitälteste Kind	31,94 €	28,74 €
	für das drittälteste Kind	10,65 €	9,58 €
	für jedes weitere Kind	entfällt der Elternbeitrag	

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte) in Trägerschaft der Großen Kreisstadt Eilenburg und die Kindertagespflege tritt am 01.01.2017 in Kraft.